

**Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Kamp-Lintfort
vom 10. Juli 2019**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 201 bis 214), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.) der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung vom 09. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Kamp-Lintfort betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die Stadt Kamp-Lintfort erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt Kamp-Lintfort abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis Wesel gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Wesel nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt Kamp-Lintfort kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt Kamp-Lintfort wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Kamp-Lintfort

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Kamp-Lintfort umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Wesel, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Kamp-Lintfort gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG). Der Bioabfall darf in loser Form, in Zeitungspapier oder Papierbeuteln in die bereitgestellten Bioabfalltonnen abgegeben werden. Bioabfallbeutel und Tragetaschen aus Kunststoff sind nicht zulässig (dies gilt insbesondere für Produkte aus sogenanntem „kompostierbaren“ Kunststoff).

Über das Holsystem der Biotonne werden z.B. Küchenbioabfälle, Zimmer- und Gartenpflanzen, Blumenabfälle, Rasenschnitt, sonstige Gartenabfälle sowie Laub eingesammelt. Kleintier- und Katzenstreu, Kaminasche, Bauschutt etc. sowie nicht gegarte Speisereste (insbesondere rohe Fisch- und Fleischreste – aus hygienischen Gründen) können nicht über den Bioabfall erfasst werden. Strauch- und Baumschnitt werden gesondert im Hol- und Bringsystem eingesammelt. Sonstige Grünabfälle können gesondert über das Bringsystem am städtischen Betriebshof ASK entgegengenommen werden.

3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien und Altschuhen.
5. Einsammlung und Beförderung von Altmetallen.
6. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen aus dem Haushalt (Sperrmüll).
7. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
8. Annahme von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesezt (BattG)
9. Annahme von Bauschutt in Kleinmengen (Bringsystem)
10. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
11. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papiertonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Baumastschnitt, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektroaltgeräten, Entsorgung von Altmetall) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Container für Altkleider und Altschuhe, Container für Altpapier, Sperrmüll, Elektroaltgeräte, Altmetall, Grünabfall, Baum- und Strauchschnitt sowie Kleinmengen an Bauschutt auf dem städtischen Betriebshof Servicebetrieb ASK). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22

VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/ Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne oder die Abgabemöglichkeit auf dem städt. Betriebshof).

- (4) Die Stadt behält sich auf Beschluss des Rates der Stadt vor, versuchsweise neue Wege zur Durchführung der Abfallentsorgung zu erproben.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Kamp-Lintfort sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt/Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG)
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Kamp-Lintfort kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Kamp-Lintfort bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe-

und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt Kamp-Lintfort bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt/Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Kamp-Lintfort den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.

Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 7 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in § 12 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Kamp-Lintfort vom 21.03.2018 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Kamp-Lintfort stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Kamp-Lintfort gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel vom 28.10.2013 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Kamp-Lintfort bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - 2.1. - Abfallbehälter mit blauem Deckel (für Altpapier) mit 240 l und 1.100 l Fassungsvermögen.
 - 2.2. - Depotcontainer für Weiß-, Braun-, und Grünglas (Bringsystem)
 - 2.3. - Abfallbehälter schwarz für Restmüll in den Größen 40 l (nur bei vierwöchentlicher Abfuhr), 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l.
 - 2.4. - Abfallbehälter mit grünem Deckel (für Bio- und Gartenabfälle) mit 120 l, 240 l und 1.100 l Fassungsvermögen.
 - 2.5. - Für Grünabfälle (keine Küchenbioabfälle) können von der Stadt zugelassene 70 l Gartenabfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie an den zugelassenen Abfuhrtagen der Biotonne zur Abfuhr bereitgestellt werden.
 - 2.6. - Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene 70 l Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie an den zugelassenen Abfuhrtagen für Restmüll zur Abfuhr bereitgestellt werden.
 - 2.7. - Eltern von Kleinkindern (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) und inkontinente Personen können für anfallende Windeln von der Stadt zugelassene Windelsäcke benutzen. Beim Kauf des Windelsacks ist die Geburtsurkunde vorzulegen bzw. ein ärztliches Attest, das nicht älter als 2 Jahre sein darf. Die gefüllten Windelsäcke sind während der Dienstzeiten am städt. Betriebshof, Oststr.7, abzugeben.
 - 2.8. - Gelbe Abfallbehälter mit 240 l und 1.100 l Fassungsvermögen und gelbe Säcke für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall, Verbundstoff.

- (3) Die Erstausrüstung eines Grundstücks mit städt. Abfallbehältern bzw. der Wechsel der städt. Abfallbehälter bei Eigentumswechsel sowie der Austausch defekter städt. Abfallbehälter ist kostenfrei. Für jeden weiteren Austausch städtischer Abfallbehälter ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft wählt selbst das für die Entsorgung des Grundstücks erforderliche Behältervolumen. Maßgebend für die Wahl des Behältervolumens ist die Art und Menge des auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Der Grundstückseigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft hat dieses Behältervolumen grundstücksbezogen bei der Stadt zu beantragen.
- (2) A) Jeder Grundstückseigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen für jede auf dem Grundstück gemeldete Person (Haupt- und Nebenwohnung) ein Mindestrestmüllgefäßvolumen von 10 l pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllgefäßvolumens pro Person und Woche.

B) Weist der Anschlusspflichtige nach, dass sich auf seinem Grundstück gemeldete Personen tatsächlich dort nicht aufhalten (z.B. Wehrdienst, Zivildienst, Studium), so bleiben diese Personen bei der Berechnung des Mindestrestmüllgefäßvolumens auf Antrag unberücksichtigt.
- (3) Besteht für das angeschlossene Grundstück eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang infolge ordnungsgemäßer und schadloser Eigenkompostierung (§ 8 Abs. 1) oder wird eine Biotonne genutzt, so kann das Mindestrestmüllgefäßvolumen auf Antrag auf 5 l pro Person und Woche reduziert werden.
- (4) Ein Einpersonenhaushalt, der ein Grundstück allein bewohnt, kann auf Antrag und mit Zustimmung der Stadt gegen besondere Gebührenerhebung statt eines Müllgefäßes die Entsorgung des Restmülls mittels 70 l städt. Abfallsack gestattet werden. Pro Kalenderquartal ist dabei mindestens ein 70 l Abfallsack abzunehmen.
- (5) Die Möglichkeit der Änderung des Behältervolumens (Müllgefäß) ist jederzeit zum 1. des Folgemonats möglich.
- (6) Der Abfallbehälter mit dem grünen Deckel (Biotonne) kann zur Aufnahme von Gartenabfall und zur Aufnahme von Küchenbioabfall gemeinsam genutzt werden. Die Biotonne ist mindestens für 1 Jahr abzunehmen. Wird die Biotonne lediglich für die Aufnahme von Küchenbioabfall genutzt, ist eine Abmeldung bereits zum 1. des Folgemonats möglich, wenn die Stadt der Abmeldung zustimmt.
- (7) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestgefäßvolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Werden biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle über eine Biotonne getrennt entsorgt, kann ein Volumen von 5 l je Einwohnergleichwert und Woche auf Antrag angesetzt werden.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßstäben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen (Tageskliniken)	Je Platz und pro Beschäftigtem	0,8 – 1,2 0,3 – 0,5
öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8 – 1,2
Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	0,8 – 1,2
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3 – 5
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1 – 3
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8 – 1,2
Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1 – 3
sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,4 – 0,6
Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4 – 0,6

- (8) Für auf Campingplätzen gemeldete Personen mit Haupt- oder Nebenwohnung gilt § 11 Abs. 2. Für die übrigen Camper wird pro Person und Woche ein Restmüllgefäßvolumen von 2,5 l festgelegt.
- (9) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 7 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (10) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 7 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

- (11) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindestbehältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (12) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke entsprechend dem gemeinsamen schriftlichen Antrag bzw. den baurechtlichen Vorgaben.
Die Standplätze für 770 l und 1.100 l Gefäße müssen eine ausreichend tragfähig befestigte und ebene Oberfläche (Pflaster oder Asphalt) aufweisen, auf dem die Müllgefäße leicht bewegt werden können. Der Standplatz muss nahe der Straße liegen. Die Herrichtung und Unterhaltung der Standplätze obliegt dem Grundstückseigentümer. Der Standplatz ist mit der Stadt abzustimmen.
- (2) Abfallbehälter der Gefäßgrößen 40 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie der städtische Abfallsack für Restmüll und Gartenabfall sind am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr am Gehwegrand oder an dem Bankettstreifen vor dem Grundstück zur Abholung bereitzustellen. Abfallbehälter der Gefäßgrößen 770 l und 1.100 l sind auf dem Grundstück unmittelbar am öffentlichen Verkehrsraum so aufzustellen, dass sie ohne Erschwernisse und ohne unvermeidbaren Zeitaufwand vom Grundstück geholt und zurückgebracht werden können.
- (3) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Abfallbehälter (Abfallsäcke) bis zur nächsten entsprechend befahrbaren Straße vorgebracht werden. Befahrbare Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die von dreiachsigen Sammelfahrzeugen mit verhältnismäßigem Aufwand und im Einklang mit rechtlichen Bestimmungen sowie ohne technische Hindernisse regelmäßig befahren werden können.
- (4) Die Stadt kann eine vorübergehende Verlegung des Bereitstellplatzes für Abfallbehälter anordnen, wenn die sonst übliche Zu- und Abfahrt zur nächsten befahrbaren Straße gesperrt ist. Ebenso kann sie in Fällen, in denen die Abfallbehälter nach Abs. 3 bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden müssen, den geeigneten dortigen Bereitstellungsplatz gegenüber den Anschlusspflichtigen bestimmen.
- (5) Nach der Entleerung sind die Behälter durch die Anschlusspflichtigen unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die seitens der Stadt zugelassenen Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Abfallbehälter regelmäßig zu reinigen, um Geruchsbelästigungen zu vermeiden. Die gelben Abfallbehälter für Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe sowie Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas werden von dem vom Dualen System Deutschland beauftragten Unternehmer gestellt und unterhalten.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt bzw. die von den Dualen Systemen gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Restabfall, Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoff zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Reine Grünabfälle (keine Küchenbioabfälle) können auch im städtischen Gartenabfallsack zur Verfügung gestellt und in diesem Sack zur Abholung bereitgestellt werden.
 2. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 3. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen oder in den auf dem städtischen Betriebshof, ASK Kamp-Lintfort, bereitgestellten Container einzufüllen.
 4. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff sind in den gelben Abfallbehälter oder in den gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter oder gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.
 5. Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 6. Altkleider sind in die bereitgestellten Altkleidercontainer einzufüllen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine

Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr problemlos geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen folgendes zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten:

40 l, 80 l, 120 l, 240 l = 100 kg max. zul. Gesamtgewicht

770 l, 1.100 l = 500 kg max. zul. Gesamtgewicht

städtische Abfallsäcke für Restmüll und Gartenabfall = 35 kg max. zul. Gesamtgewicht

Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern oder Säcken befindlichen Abfälle.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas, Altkleider nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers vorhandenen Abfallbehälter sind am Abfuhrtag ab 6 Uhr zur Entsorgung bereitzustellen und werden wie folgt geleert:

- a) grüner Abfallbehälter für Bioabfall, Gartenabfallsack im 2-Wochen-Rhythmus

- b) gelber Abfallbehälter oder gelber Sack für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall, Verbundstoff im 2-Wochen-Rhythmus.
- c) grauer Abfallbehälter für Restmüll, Hausmüllabfallsack wahlweise im 1, 2, 3, 4-Wochen-Rhythmus. Bei einem 4-Wochen Rhythmus muss vom Anschlussnehmer der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung (Eigenkompostierung) für Küchenbioabfälle oder die Abnahme einer Bioabfalltonne nachgewiesen werden. Die Stadt ist berechtigt, den vom Antragsteller gewählten Abfuhrhythmus zu verkürzen, wenn hygienische Gründe dies erfordern.
- d) blauer Abfallbehälter für Papier im 4-Wochen-Rhythmus.

§ 16

Sperrmüll, Altmetall, Grünabfälle, Bauschutt, Tapetenreste und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden im Rahmen der §§ 2 – 4 auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Abfuhrtermine werden durch die Stadt bekanntgegeben, die jeweilige Sperrmüllmenge ist auf 5 cbm begrenzt. Bei erkennbarer Überschreitung der Menge wird der Sperrmüll nicht abgefahren. Zur Abfuhr angemeldetes Sperrgut darf frühestens am Abend vor dem seitens der Stadt festgelegten Abholtermin bereitgestellt werden. § 12 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. Darüber hinaus kann Sperrmüll am städtischen Betriebshof, Servicebetrieb ASK Kamp-Lintfort, während der Öffnungszeiten kostenfrei abgegeben werden.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben. Zur Abfuhr angemeldete Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen frühestens am Abend vor dem seitens der Stadt festgelegten Abholtermin bereitgestellt werden. § 12 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. Darüber hinaus können Kleingeräte sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte am städtischen Betriebshof, Servicebetrieb ASK Kamp-Lintfort, während der Öffnungszeiten kostenfrei abgegeben werden.
- (3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

- (4) Altmetallbestandteile aus dem Sperrmüll werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Abfuhrtermine gibt die Stadt bekannt. Zur Abfuhr angemeldetes Altmetall darf frühestens am Abend vor dem seitens der Stadt festgelegten Abholtermin bereitgestellt werden. § 12 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. Altmetall kann während der Öffnungszeiten am städt. Betriebshof, ASK Kamp-Lintfort, kostenfrei abgegeben werden.
- (5) Die Stadt nimmt gegen Entgelt Kleinmengen Bauschutt, Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt (keine Küchenbioabfälle) und Tapetenreste aus Haushalten während der Öffnungszeiten am städt. Betriebshof, Servicebetrieb ASK Kamp-Lintfort, an. Die Abfälle sind vom Abfallbesitzer getrennt anzuliefern und in die entsprechenden Container zu geben. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (6) Der Anlieferer hat sich auf Verlangen durch das Betriebspersonal, bei der Abgabe von Abfällen am städt. Betriebshof, Servicebetrieb ASK Kamp-Lintfort, ausweisen.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Kamp-Lintfort den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Kamp-Lintfort unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. Die in Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, die Stadt über den Verlust von städtischen Abfallgefäßen innerhalb eines Monats zu benachrichtigen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt Kamp-Lintfort haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ist ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen sowie bei unberechtigten Reklamationen im Zuge der regulären Abfuhr, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Gleiches gilt, wenn der Mitteilungspflicht nach § 18 Abs. 1 Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen worden ist oder bei Verletzung der Mitwirkungspflichten nach § 12 Abs. 1 bis 3 und § 13 Abs. 2 bis 6.
- (2) Reklamationen zu nicht geleerten Hausmüll-, Bio- sowie Papiertonnen haben zeitnah innerhalb von drei Tagen bei der Abfallberatung der Stadt Kamp-Lintfort zu erfolgen, ansonsten ist bei berechtigten Reklamationen kein Nachfahren des Abfalls mehr möglich.
- (3) In allen übrigen Fällen, wo vorgesehene Leerungen nicht durchgeführt und auch nicht nachgeholt worden sind, kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag hin ganz oder teilweise für den betroffenen Zeitraum erlassen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu stellen, in dem die Gebühr endgültig festgesetzt wurde, von der ein Abzug geltend gemacht wird. Nach Ablauf dieses Zeitraums findet eine Berücksichtigung nicht mehr statt.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt

werden und dass an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kamp-Lintfort und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kamp-Lintfort erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c. entgegen § 12 die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß aufstellt, nicht ordnungsgemäß zur Abfuhr bereitstellt und/oder diese nach der Entleerung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt;
 - d. Abfälle in einer anderen Weise als in § 13 Abs. 2 benannt zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt;
 - e. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - f. die Abfallbehälter zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen und Ablagerungen nicht reinigt (§ 13 Abs. 1)
 - g. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4 bis Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - h. entgegen § 16 Abs. 1 - 3 Sperrmüll, Altgeräte, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altmetall nicht ordnungsgemäß zur Abfuhr bereitstellt
 - i. entgegen § 16 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt anliefert und in die entsprechenden Container einfüllt; den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet;
 - j. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - k. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - l. der Auskunftspflicht nach § 18 nicht nachkommt und/oder den Beauftragten der Stadt Kamp-Lintfort nicht Zutritt gewährt
 - m. Depotcontainer für Weiß-, Grün- und Buntglas, Altkleider außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt (§13 Abs. 9)
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 24. Juli 2012 in der Fassung vom 12.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 10.07.2019

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Hinweis

	<u>Ratsbeschluss</u>	<u>Bekanntmachung</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Satzung	09.07.2019	Amtsblatt Nr. 10/2019 vom 11.07.2019	12.07.2019

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel

– Abfallsatzung –

vom 28.10.2013

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) – alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 17.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Kreis Wesel betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Kreis Wesel bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Wesel umfasst nach Maßgabe des jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung, Behandlung, Lagerung oder Ablagerung wird von den kreisangehörigen Kommunen nach den von ihnen zu erlassenden Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Wesel in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.
- (2) Darüber hinaus führt der Kreis Wesel folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben oder Teilaufgaben durch, die ihm von kreisangehörigen Kommunen gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG einvernehmlich schriftlich übertragen worden sind:
 1. Durchführung von Modellversuchen im Bereich Sammlung und Beförderung von Abfällen,
 2. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadt-/Gemeindegebiet anfallen,
 3. Aufstellen, Unterhaltung und Entleerung von Abfallbehältnissen sowie
 4. Errichtung und Betrieb von Abfallsammeleinrichtungen.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG alle Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind und zwar ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis Wesel in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach Art und/oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Wer solche Abfälle besitzt oder erzeugt, kann durch den Kreis Wesel verpflichtet werden, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf seinem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Wer Abfälle erzeugt oder besitzt, die von der Entsorgung durch den Kreis Wesel ausgeschlossen sind, ist nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Soweit die erforderlichen Zulassungen erteilt werden, können vom Kreis Wesel weitere Abfälle entsorgt werden.
- (5) Von der Annahme und Entsorgung ausgeschlossen sind gefährliche Abfälle, die in der Anlage 1 mit einem Sternchen versehen sind, wenn der in § 5 Abs. 1 Buchst. a) aufgeführten Entsorgungsanlage vor Anlieferung der Abfälle kein gültiger Entsorgungsnachweis nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils gültigen Fassung vorgelegt wird. Nur durch den gültigen Entsorgungsnachweis wird bestätigt, dass der gefährliche Abfall mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen vergleichbar ist, mit diesem entsorgt werden kann und die zugelassenen Grenzwerte für die Annahme von Abfällen zur Entsorgung eingehalten werden.

§ 4 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) § 3 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie den in der Anlage 1 unter Ziffer 2. genannten Abfällen zugeordnet und zusammen mit den schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können.

- (2) An der Schadstoffannahmestelle Asdonkshof sind neben den privaten Haushaltungen auch solche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe anlieferberechtigt, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg gefährliche Abfälle anfallen, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind.

§ 5

Abfallentsorgungsanlagen und sonstige Abfallannahmestellen

- (1) Der Kreis Wesel stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:
- a) Für Abfälle, die in Anlage 1 (Positivkatalog) aufgeführt sind:
- Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ)
Graftstraße 25
47475 Kamp-Lintfort
- b) Annahmestellen für Altpapier aus kommunaler Sammlung:
- Firma D+H
Friedrich-Heinrich-Allee 190
47475 Kamp-Lintfort
 - Firma Blumenroth
Lise-Meitner-Straße 1
46569 Hünxe
- c) Annahmestelle für Problemabfälle aus kommunaler Sammlung:
- AGR Zwischenlager
Wiedehopfstraße 30
45892 Gelsenkirchen
- d) Müllverbrennungsanlagen aus dem MVA-Ausfallverbund
- Der MVA-Ausfallverbund besteht aus den Betreibern der Müllverbrennungsanlagen in Düsseldorf, Essen, Kamp-Lintfort, Solingen, Wuppertal, Oberhausen, Bonn, Iserlohn und Leverkusen.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen werden den in Abs. 1 a) bis 1 c) genannten Anlagen zugeordnet, die in § 7 genannten Abfallerzeuger/innen und –besitzer/innen werden der in Abs. 1 a) genannten Anlage zugeordnet.
- (3) Der Kreis Wesel ist berechtigt, im Einzelfall eine von Abs. 2 abweichende Zuordnung vorzunehmen, wenn diese aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.
- (4) Der Kreis Wesel richtet Annahmestellen für sonstige getrennt gesammelte Abfallbestandteile ein in Form von flächendeckend aufgestellten Sammelbehältern bzw. sonstigen Übergabestellen. Standorte und Übergabemodalitäten werden in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen im Einzelfall festgelegt

§ 6**Anschluss- und Benutzungsrecht für diejenigen, die Abfälle besitzen oder erzeugen**

Wer Abfälle besitzt oder erzeugt, die vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Kommune ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis Wesel das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Wesel diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7**Anschluss- und Benutzungszwang für diejenigen, die Abfälle besitzen oder erzeugen**

Wer Abfälle zur Beseitigung besitzt oder erzeugt, die vom Einsammeln und/oder Befördern durch eine kreisangehörige Kommune ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis Wesel zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen (§ 5) vornehmen zu lassen. Dies gilt auch für den Fall des § 7 S. 3 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfälle und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils gültigen Fassung, wenn eine kreisangehörige Kommune das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Anschluss- und Benutzungszwang gegenüber dem Kreis Wesel besteht nicht, soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

§ 8**Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Kommunen**

Die kreisangehörigen Kommunen haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 und 10 die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den gemäß § 5 zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen zu befördern.

§ 9**Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

Die Benutzung der gemäß § 5 zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen während der Öffnungszeiten richtet sich nach der jeweils gültigen Betriebsordnung.

§ 10

Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis Wesel stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Sperrmüll, Papier, Bioabfällen, Garten- und Parkabfällen und sortenrein gesammeltem Baum- und Strauchschnitt sicher.
- (2) Darüber hinaus stellt der Kreis im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Altmetallen, Elektronikschrott, Kunststoffen, Altkleidern und Altschuhen und ggf. sonstiger getrennt gesammelter Abfallbestandteile sicher.
- (3) Die kreisangehörigen Kommunen haben die unter Abs. 1 genannten Abfälle getrennt zu erfassen und einzusammeln und der vom Kreis Wesel bestimmten Anlage zuzuführen.
- (4) Die kreisangehörigen Kommunen können die unter Abs. 2 genannten Abfälle getrennt von anderen Abfällen einsammeln und führen diese der vom Kreis Wesel bestimmten Anlage zu. Die Möglichkeit der Aufgabenübertragung nach § 5 Abs. 6 LAbfG bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Sammlung von Bioabfällen sowie Garten- und Parkabfällen und die sortenreine Sammlung von Baum- und Strauchschnitt sind von den kreisangehörigen Kommunen flächendeckend anzubieten. Ausgenommen werden können innerstädtische Kernzonen. Näheres regeln die kreisangehörigen Kommunen in ihren Abfallsatzungen.
- (6) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen nach Abs. 1 bis 5 kann der Kreis Wesel im Einzelfall auf begründeten Antrag widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (7) Wer Abfälle zur Beseitigung besitzt oder erzeugt, die vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Kommunen ausgeschlossen sind, hat diese von Abfällen zur Verwertung gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten.

§ 11

Anmeldepflichten

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen haben dem Kreis Wesel jede wesentliche Veränderung der Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt für diejenigen, die Abfälle besitzen oder erzeugen, sofern diese nach § 7 ihre Abfälle unmittelbar dem Kreis Wesel zu überlassen haben und zwar auch beim erstmaligen Anfall von Abfällen.

§ 12

Sicherstellung und Zurückweisung von Abfällen

- (1) Abfälle, die dem Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ) zugeführt wurden und bei denen die Zulässigkeit der dortigen Behandlung ungeklärt ist, oder unsachgemäß verpackte bzw. gesicherte Abfälle sind vom Abfallanlieferer oder dessen Beauftragten nach Weisung durch das Betriebspersonal des AEZ bis zur Klärung oder Sicherung der ordnungsgemäßen Entsorgung dem Sicherstellungsbereich des AEZ zuzuführen. Dabei anfallende Kosten gehen zu Lasten des Abfallanlieferers.
- (2) Der Kreis Wesel oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Insbesondere werden die Abfälle zurückgewiesen, deren Entsorgung in der jeweiligen Anlage nicht zulässig ist, oder wenn kein gültiger Entsorgungsnachweis vorliegt.
- (3) Zurückgewiesene Abfälle sind vom Abfallanlieferer unverzüglich von der Anlage zu entfernen und in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen. Im Einzelfall entstehende Kosten sind vom Abfallanlieferer zu tragen.

§ 13

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Anschlussberechtigten sind über § 11 hinaus dazu verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 47 Abs. 3 KrWG).
- (2) Die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Den Beauftragten des Kreises Wesel ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu Betrieben, bei denen Abfälle anfallen, zu gewähren; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten des Kreises Wesel sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Wesel berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach Maßgabe der §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen (Ersatzvornahme).
- (5) Die Beauftragten des Kreises Wesel haben sich durch einen vom Kreis Wesel ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 14 Abfallberatung

Die Kreis Weseler Abfallgesellschaft informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 15 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis Wesel obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 16 Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis Wesel zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten dem Kreis Wesel nach § 17 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Wesel über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle angenommen worden sind.
- (3) Der Kreis Wesel ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17 Gebühren

Für die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben und die Inanspruchnahme der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen im Rahmen dieser Satzung werden Gebühren nach der zu dieser Satzung zu erlassenden Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen - Abfallgebührensatzung – erhoben.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen

handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Regelungen dieser Satzung handelt, in dem er

1. entgegen § 7 vom Einsammeln und/oder Befördern durch kreisangehörige Kommunen ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Wesel zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert,
2. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 3 und 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
3. schadstoffhaltige Abfälle entgegen § 4 Abs. 2 anliefert,
4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen verstößt,
5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls entgegen § 11 nicht unverzüglich anmeldet,
6. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 13 Abs. 3 nicht befolgt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Wesel vom 19.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 28.10.2013

gez. Dr. Müller
Landrat

Anlage 1**zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel (§ 3 Abs. 1)****1. Positivkatalog der Abfälle zur Verwertung und Beseitigung**Erläuterung zu den Abkürzungen in der Tabelle:

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

* = gefährlicher Abfall

Abfälle zur Entsorgung im Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a.n.g.
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 10	Metallabfälle
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a.n.g.
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungstoffen
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 99	Abfälle a.n.g.
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 99	Abfälle a.n.g.

02 05 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 99		Abfälle a.n.g.
02 06 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02		Abfälle von Konservierungsmitteln
02 06 99		Abfälle a.n.g.
02 07 01		Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02		Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03		Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 99		Abfälle a.n.g.
03 01 01		Rinden und Korkabfälle
03 01 04	*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99		Abfälle a.n.g.
03 03 01		Rinden- und Holzabfälle
03 03 02		Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05		De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99		Abfälle a.n.g.
04 01 01		Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06		chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07		chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08		chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09		Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99		Abfälle a.n.g.
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10		organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 16	*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17		Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99		Abfälle a.n.g.
05 01 13		Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14		Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15	*	gebrauchte Filtertöne
05 06 99		Abfälle a.n.g.
06 03 16		Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 08 99		Abfälle a.n.g.

06 11 01		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 13 02	*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03		Industrieruß
06 13 04	*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 99		Abfälle a.n.g.
07 01 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 13		Kunststoffabfälle
07 02 17		siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 fallen
07 02 99		Abfälle a.n.g.
07 03 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 99		Abfälle a.n.g.
07 04 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 99		Abfälle a.n.g.
07 06 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 99		Abfälle a.n.g.
07 07 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 99		Abfälle a.n.g.
08 01 11	*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle
08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 14		Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 17	*	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel
08 01 18		Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 21	*	Farb- und Lackentfernerabfälle
08 02 01		Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02		wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 03 12	*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13		Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14	*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel
08 03 15		Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 17	*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18		Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04 09	*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Kleb- und Dichtmassen
08 04 10		Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09 01 07		Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10		Einwegkameras ohne Batterien

10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a.n.g.
10 03 02	Anodenschrott
10 03 17	* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 06 06	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 99	Abfälle a.n.g.

10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 99	Abfälle a.n.g.
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a.n.g.
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09	* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a.n.g.
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 16	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
12 01 01	Eisenfeil- und Drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12	* gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14	* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18	* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 20	* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a.n.g.

13 05 01	*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08	*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03		Verpackungen aus Holz
15 01 04		Verpackungen aus Metall
15 01 05		Verbundverpackungen
15 01 06		gemischte Verpackungen
15 01 07		Verpackungen aus Glas
15 01 09		Verpackungen aus Textilien
15 01 10	*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02	*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03		Altreifen
16 01 07	*	Ölfilter
16 01 18		Nichteisenmetalle
16 01 19		Kunststoffe
16 01 21	*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 02 13	*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14		gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16		aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 11 01	*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier aus der Elektrolyse der thermischen Aluminiummetallurgie
16 11 02		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 04		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 06		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01		Beton
17 01 02		Ziegel
17 01 03		Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06	*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01		Holz
17 02 02		Glas
17 02 03		Kunststoff
17 02 04	*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03	*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte

17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 10	* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 03	* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05	* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 03	* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05	* asbesthaltige Baustoffe
17 08 01	* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 01	* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02	* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff
17 09 03	* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung (hier nur REA-Gips aus dem AEZ)
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 03 04	* als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04 01	verglaste Abfälle
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost

19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10	* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a.n.g.
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 11 01	* gebrauchte Filtertone
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11	* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur die brennbare Fraktion
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion
19 13 01	* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 27	* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle

16 06 01	Autobatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Batterien mit Quecksilber
16 06 04	Alkalibatterien
18 01 06, 18 01 07, 18 01 08, 18 01 09	Chemikalien u. Medizinprodukte
19 12 06	Holz mit gefährlichen. Stoffen
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Foto-Fixierer
20 01 17	Foto-Entwickler
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren
20 01 25	Speiseöle und Fette
20 01 27	anorganische Farben und Lacke
20 01 32	Arzneimittel / Altmedikamente
20 01 34	Trockenzellen
20 01 40	Metalleballagen

Von der Abfallentsorgung und von der Schadstoffentsorgung durch den Kreis Wesel ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

- Feuerwerkskörper,
- Infektiöse Abfälle,
- Sprengstoffe,
- radioaktive Abfälle,
- Gase in Behältern (Propangas-, Sauerstoff-, Acetylenflaschen, etc.)